



Bremer Fußball-Verband e.V.

## **Ehrenamtsordnung**

(Stand 06/2022)

### **Präambel**

Ehrenamtliche Arbeit in den Vereinen und Verbänden ist ein wichtiger Bestandteil, um den zukünftigen Herausforderungen im Fußball zu begegnen. Es ist definiertes Ziel des DFB und seiner Landesverbände, das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.

Das ehrenamtliche Engagement kann sowohl als Vorstands- oder Ausschussmitglied, als Trainer/in oder Schiedsrichter/in oder auch in anderen Bereichen des Fußballs ausgeübt werden.

### **§ 1 - Allgemeines**

Der Bremer Fußball-Verband ehrt Personen und Vereine, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied, oder durch Auszeichnungen.

### **§ 2 - Ehrenpräsident, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**

1. Zum Ehrenpräsidenten kann nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des Bremer Fußball-Verbandes mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat.
2. Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen BFV-Ehrennadel ist und sich um den Fußballsport im Bremer Fußball-Verband in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

### **§ 3 - Auszeichnungen**

Als Auszeichnung kann verliehen werden

1. die BFV-Verdienstnadel
2. die silberne BFV-Ehrennadel
3. die goldene BFV-Ehrennadel
4. die Schiedsrichterleistungsnadel
5. die silberne Schiedsrichterehrennadel
6. die goldene Schiedsrichterehrennadel
7. die Schiedsrichterehrennadel für 50-jährige Tätigkeit
8. die Schiedsrichterehrennadel für 60-jährige Tätigkeit

Die Aushändigung der Auszeichnungen soll grundsätzlich dort erfolgen, wo der Schwerpunkt der Tätigkeit der zu Ehrenden liegt.

#### **§ 4 - Voraussetzungen**

1. Die BFV-Verdienstnadel kann an Personen verliehen werden, die sich Verdienste um den Fußballsport erworben haben. Diese Voraussetzung ist bei einer mindestens 5-jährigen ehrenamtlichen Vereinstätigkeit erfüllt.
2. Die silberne BFV-Ehrennadel kann für 9-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Bremer Fußball-Verband verliehen werden. Die Arbeit in einem Führungsamt des Fußballsports auf regionaler oder überregionaler Ebene sowie herausragende Förderungen des BFV können dieser Tätigkeit gleich gesetzt werden.
3. Die goldene BFV-Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel weiterhin besondere ehrenamtliche Verdienste um den Fußballsport im Bremer Fußball-Verband erworben haben. Zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Ehrennadel sollte ein Zeitraum von fünf Jahren liegen.
4. Die Schiedsrichterleistungsnadel wird an Sportkameraden/innen verliehen, die mindestens 10 Jahre als Schiedsrichter, Mitglieder in Schiedsrichterausschüssen oder als Schiedsrichterbeobachter tätig waren.
5. Die silberne Schiedsrichterehrennadel kann an Personen verliehen werden, die 25 Jahre für das Schiedsrichterwesen tätig waren.
6. Die goldene Schiedsrichterehrennadel kann an Personen verliehen werden, die 40 Jahre für das Schiedsrichterwesen tätig waren.
7. Die Schiedsrichterehrennadel für 50-jährige Tätigkeit kann an Personen verliehen werden, die entsprechend lange für das Schiedsrichterwesen tätig waren.
8. Die Schiedsrichterehrennadel für 60-jährige Tätigkeit kann an Personen verliehen werden, die entsprechend lange für das Schiedsrichterwesen tätig waren.

#### **§ 5 - Anträge**

1. Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied ist der Vorstand des BFV.
2. Vorschläge für eine Auszeichnung sind von den Vereinen oder den Organen des BFV über die jeweiligen, regionalen Ehrenamtsbeauftragten oder den Ehrenamtsausschuss schriftlich an den Vorstand einzureichen.

## **§ 6 - Ernennung, Verleihung**

1. Die Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied regelt § 17, Abs. 2 g der Satzung. Die Ernennungen auf Kreistagen ergeben sich aus § 45, Abs. 3 der Satzung.
2. Auszeichnungen werden vom Vorstand des BFV verliehen.

## **§ 7 - Urkunden und Veröffentlichung**

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Sie sind gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung bekannt zu machen.

## **§ 8 - Besondere Rechte**

1. Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Inhaber der goldenen BFV-Ehrennadel haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die im Bereich des BFV veranstaltet werden. Hierüber wird ein Ausweis ausgestellt.
2. Träger der silbernen Schiedsrichterehrennadel behalten den Schiedsrichter-ausweis auf Lebenszeit.

## **§ 9 - Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen**

1. Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes des BFV widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
2. Der Vorstand des BFV hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß Absatz 1 vorliegt.

## **§ 10 - Meisterschaftsplaketten**

Meisterschaftsplaketten können an Vereine des Bremer Fußball-Verbandes verliehen werden, deren Mannschaften vom Bremer Fußball-Verband ausgeschriebene Meisterschaften und Pokale erringen.

## **§ 11 - Ehrenpreise**

Bei besonderen Anlässen ist der Vorstand des BFV berechtigt, Ehrenpreise in Form von Pokalen, Plaketten oder Urkunden zu überreichen.

## **§ 12 - Ehrenamtsausschuss**

Bevor über eine Auszeichnung gem. § 3 entschieden wird, sind entsprechende Anträge oder Absichten dem Ehrenamtsausschuss rechtzeitig vor dem geplanten Auszeichnungstermin zur Stellungnahme zuzuleiten.